Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Carlow (Wasserschutzgebietsverordnung Carlow - WSGVO Carlow)

Vom ...

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1
Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Carlow zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Zweckverband Radegast, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereich(e),
Zone II	engere Schutzzone,
Zone III	weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 und in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus sechs Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei:

1. dem Amt Rehna
 - Der Amtsvorsteher -
 Freiheitsplatz 1
 19217 Rehna

2. dem Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Der Landrat -
 Untere Wasserbehörde
 Börzower Weg 3
 23936 Grevesmühlen

3. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse http://www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsbereiche durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet" ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.9, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4
Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,

2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,

3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und

4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6
Befreiung

(1) Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 ist § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar.
Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

(2) Vor Entscheidungen nach Absatz 1 ist der Begünstigte zu hören.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt,
3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,

sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

§ 8
Außerkrafttreten

Der Beschluss des Rates des Kreises Gadebusch Nr. 231/28/78 aus dem Jahr 1978 hinsichtlich des Wasserwerkes Carlow tritt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

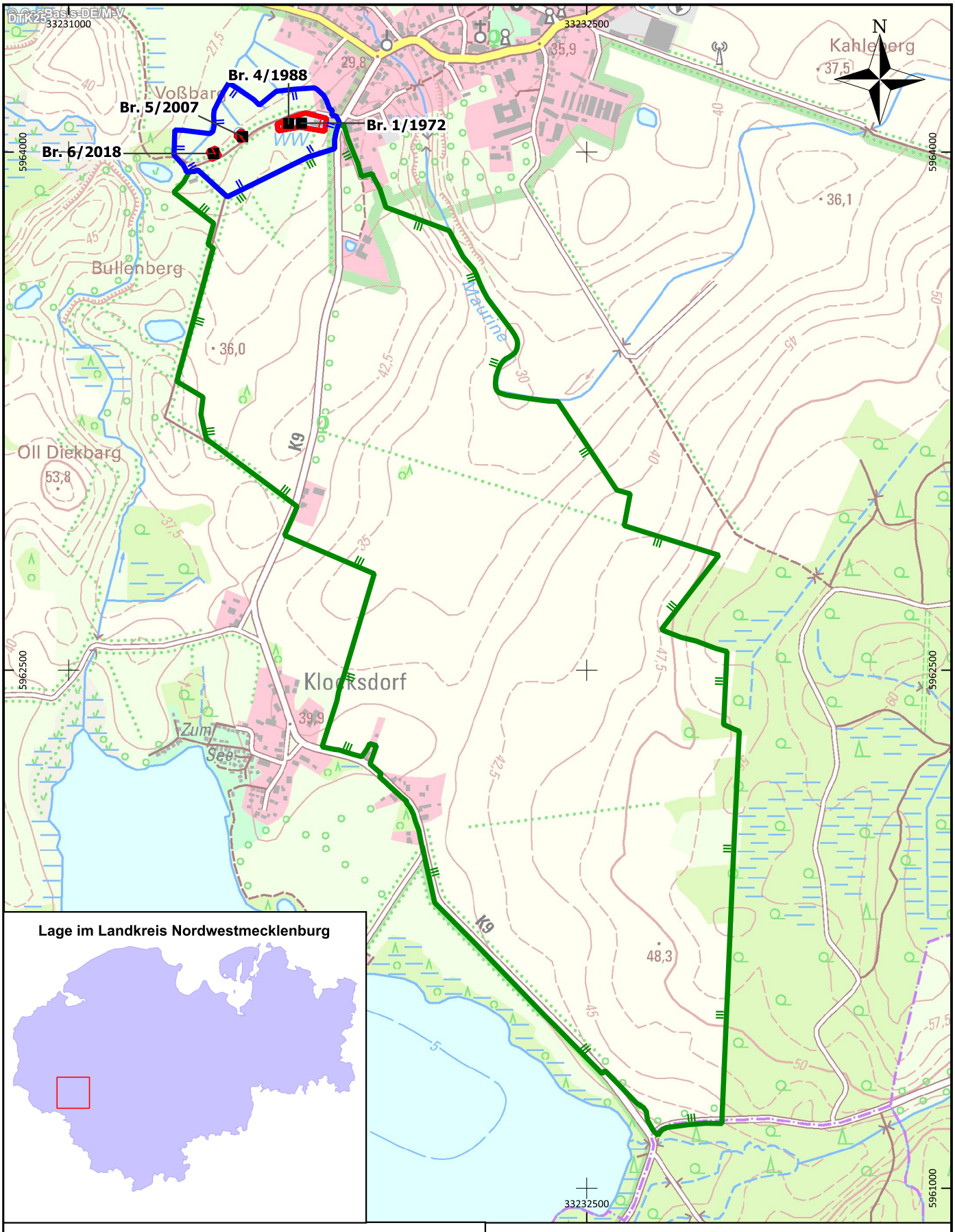
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Dr. Till Backhaus



■ Brunnen

Wasserschutzzonen

I	Zone I	Fassungsbereiche
II	Zone II	engere Schutzzone
IIIA	Zone III	weitere Schutzzone

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)
zur

Wasserschutzgebietsverordnung Carlow

vom.....

Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 15 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2025/Topographische Karte ADV-DTK10

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs-bereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV[1]	**verboten**	**erlaubt** entsprechend den Vorgaben der DüV[2] und der DüLVO-MV[3] je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N[4] je Schlag **verboten** - auf Grünland und Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung - auf Brachland oder stillgelegten Flächen - auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	**verboten**	**erlaubt** entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO-MV je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag **verboten** **-** auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung **-** auf wassergesättigten Flächen

[1] Düngemittelverordnung
[2] Düngeverordnung
[3] Düngelandesverordnung
[4] Stickstoff

	im Fassungs-bereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

1.3 Anwendung von Gärresten	**verboten**		**verboten**, ausgenommen Gärreste aus Biogasanlagen zur Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen mit ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger entsprechend den Vorgaben aus Nummer 1.1
1.4 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV[5] oder der AbfKlärV[6]unterliegen	**verboten**		
1.5 Anwendung von mineralischen N-, P[7]-, K[8]- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	**verboten**	**verboten**, ausgenommen - zur Aufrechterhaltung eines optimalen pH-Wertes (Gehaltsklasse C) bzw. einer Phosphorversorgung (Gehaltsklasse B) - eine Stickstoffzufuhr bis maximal 75 % des Düngebedarfs, die auf der Grundlage von N_{min}-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	**erlaubt** entsprechend den Vorgaben der DüV **erlaubt** im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N_{min}-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt
1.6 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	**verboten**		**erlaubt** - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September
1.7 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	**verboten**		**erlaubt,** wenn sie den Vorgaben der AwSV[9] und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.

[5] Bioabfallverordnung
[6] Klärschlammverordnung
[7] Phosphor
[8] Kalium
[9] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.8 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	**verboten**	**erlaubt,** wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen.
1.9 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	**verboten**	**erlaubt** für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“[10] sowie - der aktuellen Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“[11] und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatte) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen
1.10 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	**verboten**	**erlaubt** für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen

[10] https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewaesser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz (siehe Nummer 9.1)
[11] https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/ (siehe Nummer 9.1)

	im Fassungs-bereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	**verboten**	
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	**verboten**	**erlaubt**, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.13 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen gemäß Nummer 8.1	**verboten**	**erlaubt,** wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha[12] nicht überschreitet, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt **verboten** für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept
1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.4 und Geflügelausläufe	**verboten**	**erlaubt**, wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt

[12] Großvieheinheit pro Hektar

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden	**verboten**	**verboten**, wenn das Pflanzenschutzmittel den Wirkstoff Metazachlor enthält. **erlaubt**, sofern sich aus den aktuellen Analysen der Vorfeldmessstellen keine wirkstoffspezifischen Verbote ergeben und eine unverzügliche schlagbezogene Aufzeichnung über die angewendeten Pflanzenschutzmittel und Biozide erfolgt. Sobald Wirkstoffe, relevante oder nicht relevante Metaboliten als Einzelsubstanz in den Vorfeldmessstellen der Wassergewinnungsanlage gefunden werden, ist ein betriebliches Bewirtschaftungskonzept unter Einbeziehung von Bandspritzgeräten und mechanischen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen mit dem LALLF[13] abzustimmen und umzusetzen. Ansonsten ist der Einsatz dieser gefundenen Stoffe **verboten**. **verboten**, wenn Wirkstoffe, relevante oder nicht relevante Metaboliten als Einzelsubstanz in zwei aufeinanderfolgenden Analysen im Rohwasser der Brunnen der Wassergewinnungsanlage gefunden werden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die zuständige Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt. **erlaubt** für Einsatz aus Luftfahrzeugen, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erteilt wurde
1.16 Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	**verboten**	**erlaubt** ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge für das entsprechende Jahr
1.17 Errichtung von Gartenbaubetrieben	**verboten**	**verboten**, ausgenommen für geschlossene oder bodenunabhängige Kulturverfahren (z.B. Gewächshäuser)
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	**verboten**	
1.19 Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	**verboten**	**verboten**, ausgenommen für geschlossene oder bodenunabhängige Kulturverfahren (z.B. Gewächshäuser)

[13] Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.20 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde	
1.21 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.5	**verboten**		
1.22 wendende Bodenbearbeitung >20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	**verboten**		**verboten**, es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu. Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
1.23 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG[14]	**verboten**		**verboten,** ausgenommen bei forstwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen durch Waldschäden wie z. B. Schädlingsbefall, Windbruch oder Bränden. Die Maßnahmen sind dem Begünstigten anzuzeigen.
1.24 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m² erzeugen	**verboten**		**verboten**, ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Laubmischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß §§ 13 und 14 LWaldG

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV[15]	**verboten**	
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG[16] und AwSV	**verboten**	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	**verboten**	**verboten**, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle

[14] Landeswaldgesetz
[15] Rohrfernleitungsverordnung
[16] Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs-bereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	**verboten**		
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	**verboten**	**verboten,** ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	**verboten,** ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	**verboten**		**verboten**, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	**verboten**		**verboten**, ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde
2.8 Anwendung von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	**verboten**		**verboten**, ausgenommen - auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, - für öffentliche Verkehrsflächen bei Extremwetterlagen wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	**verboten**, ausgenommen die in der Zone II zulässige Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und –rückhaltung in Netzen des Trennsystems	**verboten**		**verboten**, ausgenommen Anlagen, die mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft und instand gehalten werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Abwassersammelgruben	**verboten**		**verboten**, ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30[17]
3.4 Errichtung von Trockenaborten	**verboten**		**verboten**, ausgenommen mit dichten Behältern.
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	**verboten**	**verboten**, ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA A 142[18] errichtet und betrieben werden	
3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	**verboten**		
3.7 Ausbringung der unbehandelten Inhalte von Trockenaborten	**verboten**		
3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	**verboten**		**verboten**, ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5[19]

[17] DIN-Norm Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung (siehe Nummer 9.1 und 9.2)
[18] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)
[19] DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

	im Fassungs-bereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

3.9 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	**verboten**	**verboten**, ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser **verboten** für Dachflächen mit vollständiger Metalleindeckung oder mit hohen Anteilen Metalleindeckung (> 50 m²) sowie für teerhaltige Pappdächer und chemisch wurzelfeste Bitumenbahnen	**verboten**, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone
3.10 Einleiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	**verboten**		**verboten,** ausgenommen gering belastetes Niederschlagswasser

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen - unbefestigte öffentliche oder beschränkt öffentliche Feld- und Waldwege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, - Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der RiStWag	**erlaubt**, wenn die RiStWag[20] eingehalten werden; ansonsten verboten wie in Zone II
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	**verboten**		
4.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV[21]	**verboten**		**erlaubt**, wenn der Einbau in der jeweils zulässigen Einbauweise gemäß Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt
4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV[22]	**verboten**		**erlaubt**, sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden
4.5 Verwertung von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau			**erlaubt,** sofern die RuVA-StB 01[23] und die TL AG-StB 09[24] angewendet werden

[20] Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.4)
[21] Ersatzbaustoffverordnung
[22] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
[23] „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Aspahltstraßen, (siehe Nummer 9.1 und 9.5)
[24] „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat “ der FGSV (siehe Nummer 9.1 und 9.6)

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	**verboten**	**verboten**, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen **verboten** für Schieß- und Golfanlagen
4.8 Durchführung von Sportveranstaltungen, Märkten und Volksfesten	**verboten**	**verboten** für Großveranstaltungen gemäß Nummer 8.7 außerhalb von Sportanlagen **verboten**, ausgenommen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung **verboten** für Motorsport
4.9 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	**verboten**	
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	**verboten**	
4.11 Durchführung militärischer Übungen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
4.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen mit Baustofflagern	**verboten**	**erlaubt**, unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	**verboten**	
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	**verboten**	**verboten,** ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben

	im Fassungs-bereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

5.3 Durchführung von Bohrungen	**verboten**	**verboten,** ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	**verboten,** ausgenommen - die in der Zone II zulässigen Handlungen, - Baugrunduntersuchungen
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	**verboten**		
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	**verboten**		
5.6 Sprengungen	**verboten**		
5.7 Atomendlager, CO_2-Speicherung und Fracking	**verboten**		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO[25] oder wesentliche Änderung deren Nutzung	**verboten**	**verboten**, ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	**verboten**	

7 bei Betreten

Betreten	**verboten**	**erlaubt**

[25] Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

8 Begriffsbestimmungen

8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)[26] laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV[27]
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und –hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

8.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.

8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlämmung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

8.7 Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 1.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

[26] Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.
[27] Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente

9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente
- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019, herausgegeben von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser,
- die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020, herausgegeben von LMS Agrarberatung-GmbH,
- das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.3 und
- die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.2 sowie
- die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.4,
- die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 9.5 und
- die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 9.6

sind durch die unteren Wasserbehörden vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

9.2 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

9.3 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

9.4 Die genannte RiStWaG (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

9.5 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

9.6 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.